

Öffentlichkeitsarbeit und Event-Fotografie

Prüfungsschema zu Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Sind die fotografierten Personen für irgendjemanden zu identifizieren?
Auch nicht über ihre Kleidung, Körpermerkmale und Metadaten?

↓ wenn nicht, dann:

Es bedarf keiner Rechtsgrundlage. Sie können das Foto ohne weitere Prüfung der Persönlichkeitsrechte erstellen u. verwenden.

wenn doch, dann hier weiter

Besteht ein "berechtigtes Interesse" nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für Ihr Unternehmen Fotos zu erstellen und zu verwenden?

Wirtschaftliche Betätigung, Art. 12 GG, Art. 19 Abs. 3 GG
Kommunikationsrechte, Art. 5 GG, Art. 19 Abs. 3 GG

- Besteht eine **Beziehung** zwischen den Fotografierten und dem Unternehmen, so dass die "Betroffenen" es vernünftigerweise absehen können, dass Fotos aufgenommen und veröffentlicht werden?

- Ist die geplante Erstellung und Veröffentlichung der Fotos zur Erreichung des Zwecks **erforderlich**? Oder gibt es andere Möglichkeiten, wie das Unternehmen sein "berechtigtes Interesse" auf sinnvolle Art wahrnehmen kann?

- Ist der **Umfang** der Aufnahmeanzahl und vor allem die Art und die Reichweite der Verbreitung der Veröffentlichungen **erforderlich** (angemessen) zur Zweckerfüllung?

wenn eine Fragen mit Nein beantwortet wird, dann ↓

wenn ja, hier weiter

Es besteht für das Fotografieren und Veröffentlichen der Fotos keine Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Überwiegen die Grundrechte / Interessen der fotografierten Personen das "berechtigtes Interesse" des Unternehmens?

Das ist der Fall, wenn die Person gegen das Fotografieren u. Veröffentlichen selber ein "berechtigtes Interesse" aus den Fallgruppen der Rechtsprechung zu § 23 Abs. 2 KUG geltend machen kann.

wenn nicht, dann

Typisch: **Eingriff in die Privatsphäre** = Foto zeigt Person zwar im öffentlichen Raum aber während eines "privaten Rückzuges" z. B. Abseits einer Veranstaltung auf einer Parkbank ausruhend.

Typisch: **werbliche Verwendung** = niemand muss es ungefragt hinnehmen für fremde kommerzielle oder ideelle Zwecke mit seiner Person "benutzt" zu werden. Erfüllt das Foto die Funktion zur Information und besteht ein Interesse der Öffentlichkeit am Thema der Bildberichterstattung? Das Bild ist "werblich" wenn es den **Veröffentlichungskontext** des "wer, was, wann, wie und warum" überschreitet und allein kommerziellen Interessen dient (z. B. in einer Anzeige).

Es besteht für das Fotografieren und Veröffentlichen der Fotos die Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO

Haben Sie Ihre Informationspflichten gemäß DSGVO erfüllt? Art. 13 und Art. 14 DSGVO
Oder bestehen von den Informationspflichten eventuell Ausnahmen? Art. 11 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO

↓ nein

↓ ja

Aufnahmen und Veröffentlichung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nicht rechtskonform

Aufnahmen und Veröffentlichung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO rechtskonform